



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 90. Sitzung

am Mittwoch, dem 2. September 2020, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Hartmut Hamerich (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Beate Raudies (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jörg Hansen (FDP)

Abg. Lars Harms (SSW)

Vorsitzende

i. V. von Abg. Lukas Kilian

i. V. von Abg. Thomas Rother

i. V. von Abg. Jan Marcus Rossa

**Weitere Abgeordnete**

Abg. Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Verfassungsschutzbericht 2019</b>	<b>5</b>
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/2158	
<b>2.</b>	<b>Solidarität mit den kurdischen Minderheiten</b>	<b>8</b>
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1981	
<b>3.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)</b>	<b>11</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2279	
<b>4. a)</b>	<b>Perspektiven für Galeria Karstadt Kaufhof entwickeln</b>	<b>12</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2333	
<b>b)</b>	<b>Trendwende für die Innenstädte und Ortszentren in Schleswig-Holstein einleiten - Zukunftsräume und kommunale Identitätsanker schaffen!</b>	<b>12</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2344	
<b>5.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Clearingstelle Windenergie</b>	<b>13</b>
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2342 (neu - 2. Fassung)	
<b>6.</b>	<b>Lieferkettengesetz jetzt!</b>	<b>14</b>
<b>7.</b>	<b>Bericht der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages</b>	<b>15</b>
	Tätigkeitsbericht 2016 - 2018 Drucksache 19/2250	
<b>8. a)</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen</b>	<b>16</b>
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2420	

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz) 16**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/2345

**9. Verschiedenes 25**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

## 1. **Verfassungsschutzbericht 2019**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/2158](#)

(überwiesen am 17. Juni 2020 zur abschließenden Beratung)

Abg. Dr. Dolgner fragt einleitend, wie der Verfassungsschutz die „Querdenken“-Bewegung beurteile.

Herr Albrecht, Leiter der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums, führt aus, Corona habe nicht nur Politik und Gesellschaft, sondern auch die Extremisten überrascht. So habe es im Zeitraum März bis Mai 2020 einen erheblichen Rückgang der extremistischen Aktivitäten gegeben. Mit den Lockerungen ab Mai sei es dann jedoch wieder zu einem Anstieg gekommen. Die von Abg. Dr. Dolgner angesprochenen „Hygienesymposien“ habe der Verfassungsschutz schon früh im Blick gehabt, wenn auch nicht formell beobachtet. Hintergrund dessen sei, dass sich alle extremistischen Bewegungen in den letzten Jahren verstärkt bemüht hätten, in die Mitte der Gesellschaft vorzudringen und Unzufriedene zu werben, indem Themen wie Klimawandel, Flüchtlingssituation und ähnliches genutzt würden. Immer, wenn ein Thema in der Gesellschaft breite Aufmerksamkeit finde, habe es das Potenzial, dass Extremisten gleich welcher Couleur sich dafür interessierten.

In Bezug auf die „Hygienesymposien“ komme hinzu, dass die einschneidenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung die gesamte Gesellschaft im besonderen Maße betroffen hätten. Somit gebe es auch insgesamt ein großes Potenzial an Kritik, Sorgen und Ängsten, das für extremistische Bewegungen nutzbar sei. Hinzu komme eine Veränderung im Kommunikationsverhalten der Gesellschaft. Gerade im Internet ließen sich auf viele Fragen eingängige, aber unzutreffende Antworten in Form von Verschwörungserzählungen finden. Zur Demonstration in Berlin am 29. August fehlten ihm noch Erkenntnisse zur Beteiligung bekannter Akteure extremistischer Gruppierungen aus Schleswig-Holstein. Klar sei jedoch, dass es bei derartigen Veranstaltungen häufig eine Beteiligung demonstrations- und organisationserfahrener Akteure aus dem extremistischen Umfeld gebe. Zwar sei in Bezug auf die „Hygienesymposien“ eine mutmaßliche Beteiligung rechtsextremistischer Gruppen plausibel, jedoch dürfe nicht vernachlässigt werden, dass sich alle Feinde der parlamentarischen Demokratie - unabhängig von ihrer

eigenen politischen Zielsetzung - bei derartigen Veranstaltungen kurzfristig verbündeten, um ihrer Ablehnung Ausdruck zu verleihen.

Für Schleswig-Holstein, so berichtet Herr Albrecht, habe der Verfassungsschutz schon frühzeitig vor derartigen Entwicklungen gewarnt. Jedoch habe sich bisher in Schleswig-Holstein keine größere Demonstrationsbewegung in diese Richtung etabliert, es habe nur Demonstrationen mit regelmäßig zehn bis 15 Teilnehmern - in Spitzen bis 200 - gegeben. Zudem sei bisher nicht zu beobachten, dass die entsprechende Bewegung in Schleswig-Holstein von Extremisten, die die parlamentarische Demokratie insgesamt ablehnten, dominiert werde. Offen sei, ob aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung eine derartige extremistische Bewegung in die bestehenden Kategorien Rechtsextremismus, Linksextremismus, Salafismus einsortiert werden könnte, oder ob es sich um eine neuartige Form des Extremismus handele.

Abg. Dr. Dolgner stimmt diesem letzten Punkt zu: Es sei tatsächlich zu fragen, ob hier nicht eine neue Form der Staatsablehnung aus Verschwörungstheorien heraus entstehe, die mit dem eigentlichen ideologischen Überbau wenig zu tun hätten. Dies zeige sich beispielsweise an der Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund (Attila Hildmann, Xavier Naidoo) als Führungsfiguren. Die Bewegung bemühe sich seines Eindrucks nach nicht um ein kohärentes Weltbild, was sie von anderen extremistischen Bewegungen wie dem biologischen Rechtsextremismus unterscheide.

Herr Albrecht merkt an, entsprechende Auffassungen habe es wahrscheinlich schon immer gegeben. Es sei erschütternd, wenn jahrhundertealte antisemitische Vorstellungen wie beispielsweise das Kinderbluttrinken geteilt würden. Jedoch warne er angesichts der doch relativ geringen Teilnehmerzahlen davor, die Größe der Gruppierung zu überschätzen. Offen sei, inwieweit diese Vorstellungen in die Mitte der Gesellschaft hinein anschlussfähig seien.

Abg. Touré gibt zu bedenken, dass Großveranstaltungen wie die „Querdenken“-Demonstration in Berlin am 29. August häufig der weitergehenden Vernetzung zwischen verschiedenen und innerhalb der extremistischen Gruppierungen diene sowie der Festigung des Bewusstseins als Gruppierung. Beides könne dazu führen, dass es in der Folge zu Gewalttaten wie beispielsweise Anschlägen komme.

Herr Albrecht antwortet, in Bezug auf die bereits beobachteten Personen werde es schnell Erkenntnisse geben. Schwieriger sei es bei dem mutmaßlich größeren Teil der Demonstrationsteilnehmer, die nicht vom Verfassungsschutz beobachtet würden. Zudem gebe es einen unpolitischen Gewalttourismus einiger Akteure. Es sei zu erwarten, dass die Polizei Berlin nach entsprechender Auswertung und Prüfung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Standards die Daten der Festgenommenen zum Teil an die Verfassungsschutzbehörden weitergeben werde. Entsprechende mögliche Entwicklungen zu konkreten Gewalttaten habe der Verfassungsschutz, soweit es möglich sei, selbstverständlich im Auge.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung, [Drucksache 19/2158](#), abschließend zur Kenntnis.

## 2. Solidarität mit den kurdischen Minderheiten

Antrag der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/1981](#)

(überwiesen am 19. Februar 2020)

Herr Albrecht, Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium, berichtet zu den Aktivitäten der PKK in Schleswig-Holstein. Die PKK werde vom Verfassungsschutz beobachtet, wobei sich die Organisationsstruktur der PKK nicht an den Bundesländergrenzen orientiere. Auf jeden Fall sei es wichtig, zwischen der ethnischen Gruppe der Kurden einerseits und der PKK andererseits zu differenzieren. Von ungefähr 800.000 in Deutschland lebenden Kurden könnten nur ungefähr 14.700 der PKK zugerechnet werden. Die PKK sehe Deutschland als Rückzugsraum an. Sie verfolge ein minderheitenpolitisches Anliegen, das sie primär politisch verfolge, wo dies jedoch keinen Erfolg habe, durchaus auch mit Gewalt und Terrorismus.

Für die Aktivitäten der PKK im Ausland sei nicht das Bundesamt für Verfassungsschutz, sondern der Bundesnachrichtendienst zuständig, der seine Informationen mit den Verfassungsschutzbehörden teile. Nach diesen Erkenntnissen, so Herr Albrecht, gebe es bei der PKK Strukturen, die terroristische Aktivitäten in Kauf nähmen oder einsetzten. Auch wenn die PKK in Deutschland sich in ihren offiziellen Sprachregelungen von terroristischen Aktivitäten wie der Tötung von Soldaten in der Türkei distanzieren, sei doch zu beobachten, dass diese Aktivitäten in einzelnen Äußerungen und Veröffentlichungen mit Sympathie begleitet würden. Zwar sei die PKK in Deutschland verboten, es gebe aber doch Aktivitäten von türkischen Vereinen und Organisationen, die durch die PKK gesteuert würden, wie allgemein bekannt sei. So sei zu beobachten gewesen, dass nach der militärischen Offensive der Türkei im Nordirak eine Reihe von koordinierten Demonstrationen in Deutschland stattgefunden habe.

Auch wenn sich sicherlich bei der Mitgliedschaft der PKK in Schleswig-Holstein viele Menschen fänden, die sich glaubwürdig von Gewalt distanzieren, gebe er doch zu bedenken, dass die Zugehörigkeit zu einer terroristischen Organisation mit entsprechenden Aktivitäten vorliege. Nicht zuletzt habe der Bundesgerichtshof erst 2019 festgestellt, dass die PKK nach wie vor eine terroristische Organisation sei. Es greife insofern zu kurz, lediglich auf Schleswig-Holstein zu blicken, sondern es sei erforderlich, die Gesamtstruktur der PKK in den Blick zu nehmen. Der schleswig-holsteinische Verfassungsschutz verlasse sich bei den Erkenntnissen auf die Angaben des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Auf eine Frage des Abg. Brockmann zur Forderung des SSW, die PKK von der Terrorliste der Europäischen Union zu streichen, führt Herr Albrecht aus, Bedingung für die Aufnahme in diese Liste sei eine gründliche Analyse der Struktur und Zielsetzung der betreffenden Organisation.

Abg. Harms stellt klar, es müsse darum gehen, die Sachlage aus schleswig-holsteinischer Sicht zu beleuchten. Es sei häufig eine Frage der Sichtweise, ob eine Person ein Freiheitskämpfer oder ein Terrorist sei. So seien bekanntlich im 19. Jahrhundert Deutschgesinnte in Schleswig-Holstein als Terroristen eingestuft worden, was heute nunmehr anders sei. Der SSW verfolge mit dem Antrag das Ziel, auch bei der PKK zu einer anderen Sichtweise zu gelangen. Bei Straftaten der PKK in Deutschland sei zudem zu bedenken, dass beispielsweise das Zeigen der Kennzeichen der PKK bereits strafbar sei. Er frage daher, wie viele Straftaten die PKK in Schleswig-Holstein beziehungsweise Deutschland verübt habe.

Herr Albrecht antwortet hierauf, wie jeder wisse, habe die PKK keine terroristischen Anschläge in Schleswig-Holstein verübt. Dies treffe jedoch auch auf den NSU zu. Offenbar greife es zu kurz, die Beobachtungswürdigkeit einer Gruppierung regional zu beurteilen, wenn im entsprechenden Gebiet keine terroristischen Anschläge verübt worden seien.

Auf eine Frage des Abg. Harms zur Einstufung der PKK als Terrororganisation in der Bundesrepublik Deutschland verweist Herr Albrecht auf § 129 a StGB - Bildung terroristischer Vereinigungen. Wenn der Verfassungsschutz Hinweise darauf habe, dass sich mehrere Personen zusammentäten, um Straftaten schwerster Art - in der Regel aus politischen Gründen - zu begehen, so gehe der Verfassungsschutz von einer Terrororganisation aus.

Deutschland sei für die PKK nicht nur ein Ruhe- und Rückzugsraum für Funktionäre, sondern es würden hier auch Spenden gesammelt, um die Aktivitäten der PKK im Ausland zu unterstützen. Die Spendenbereitschaft habe dabei in den letzten Jahren zugenommen.

Abg. Harms weist darauf hin, dass sowohl PKK als auch YPG im Nahen Osten die militärischen Verbündeten des westlichen Bündnisses seien. Er frage diesbezüglich, ob es eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit den entsprechenden kurdischen Stellen gebe, beispielsweise, um IS-Aktivitäten in Deutschland zu vereiteln.

Herr Albrecht antwortet, selbstverständlich gebe es Kontakte zwischen Nachrichtendiensten, beispielsweise, um bei Geiselnahmen im Ausland zu verhandeln. Da es sich hierbei um Informationen des Bundesnachrichtendienstes handele, für die der Grundsatz gelte, dass sie ohne Zustimmung des zuständigen Dienstes nicht weitergegeben werden dürften, könne er hierzu jedoch auch in vertraulicher Sitzung keine weiteren Angaben machen.

Abg. Peters verweist auf andere ehemals terroristische Organisationen wie IRA oder ETA, die sich von terroristischem Handeln distanziert hätten und in ihren Heimatregionen deeskalierend wirkten. Auch Abdullah Öcalan wirke seines Wissens aus dem türkischen Gefängnis heraus deeskalierend auf die PKK. Er habe mitunter den Eindruck, dass die Etikettierung der PKK als Terrororganisation inzwischen unabhängig von ihrem tatsächlichen Wirken stehe.

Herr Albrecht entgegnet, seiner Einschätzung nach sei der Positionswechsel Öcalans taktisch motiviert gewesen. Es sei klar geworden, dass die Einrichtung eines eigenen kurdischen Staates von der Türkei nicht akzeptiert werde. Da für Öcalan durchaus auch die Todesstrafe im Raum gestanden habe, habe er sich zur Forderung von Autonomie statt Souveränität entschlossen. Insgesamt handele die PKK seiner Einschätzung nach auch in Schleswig-Holstein häufig taktisch, um Unterstützung für ihre Positionen in der Mitte der Gesellschaft zu finden.

**3. Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2279](#)

(überwiesen am 28. August 2020)

Der Ausschuss schließt die Beratung des Gesetzentwurfs ab. Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der AfD empfiehlt der Ausschuss dem Landtag den Gesetzentwurf, [Drucksache 19/2279](#), unverändert zur Annahme.

#### 4. a) Perspektiven für Galeria Karstadt Kaufhof entwickeln

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2333](#)

#### b) Trendwende für die Innenstädte und Ortszentren in Schleswig-Holstein einleiten - Zukunftsräume und kommunale Identitätsanker schaffen!

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2344](#)

(überwiesen am 27. August an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Wirtschaftsausschuss)

Zum Antrag [Drucksache 19/2333](#) schließt der Ausschuss sich dem Beratungsverfahren des mitberatenden Wirtschaftsausschusses an.

Zum Antrag [Drucksache 19/2344](#) beschließt der Ausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sollen bis zum 18. September 2020 benannt werden.

**5. Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Clearingstelle  
Windenergie**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
FDP und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/2342](#) (neu) - 2. Fassung

(überwiesen am 27. August 2020)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Anzuhörende sollen bis 18. September 2020 benannt werden.

## 6. Lieferkettengesetz jetzt!

Antrag der Fraktion der SPD  
[Drucksache 19/2301](#) (neu)

(überwiesen am 28. August 2020 an den **Umwelt- und Agrarausschuss**, den Wirtschaftsausschuss, den Innen- und Rechtsausschuss, den Sozialausschuss und den Europaausschuss)

Der Ausschuss schließt sich dem Beratungsverfahren des federführenden Umwelt- und Agrarausschusses an. Er regt eine Beteiligung der mitberatenden Ausschüsse an einer schriftlichen Anhörung an.

**7. Bericht der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht 2016 - 2018

[Drucksache 19/2250](#)

(überwiesen am 28. August 2020 zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuss kommt überein, in einer seiner nächsten Sitzungen ein Gespräch mit der Beauftragten für die Landespolizei über den Tätigkeitsbericht zu führen.

**8. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/2420](#)

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2345](#)

(überwiesen am 27. August 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/4415, 19/4431, 19/4444, 19/4447, 19/4448](#)  
[\(neu\)](#)

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände**

Dr. Sönke Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages  
Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gemeindetages  
Marc Ziertmann, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes

**Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V.**

Herr Homrich, Landesbrandmeister

Herr Arp, Landesgeschäftsführer

[Umdruck 19/4447](#)

Herr Ziertmann, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein, führt in die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Landesverbände und des Landesfeuerwehrverbandes ([Umdruck 19/4447](#)) ein. Die schriftliche Anhörung habe ergeben, dass das Ziel einer gemeinsamen rechtlichen Grundlage für die Wasserrettung in Schleswig-Holstein erreichbar sei. Er appelliere an die Landespolitik, eine möglichst breit getragene Lösung zu finden. Es sei auch aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft wie des Landesfeuerwehrverbandes unstrittig, dass es bei der Nutzung von Sonderrechten und des Digitalfunks eine Gleichstellung der Organisationen geben müsse. Zur Frage der Konnexität ergänzt Herr Ziertmann, dass bisher die Wasserrettung als Teil der Gefahrenabwehr Aufgabe der Kommunen gewesen sei. Falls das Land den Kommunen höhere Standards vorgebe, so müsse dies insofern berücksichtigt werden.

Herr Homrich, Landesbrandmeister, schließt sich den Ausführungen von Herrn Ziertmann an. Er wolle betonen, dass der Landesfeuerwehrverband Wort gehalten habe und sich im Sommer

in einer Arbeitsgruppe mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände getroffen habe, um einen Entwurf zu erarbeiten. Es gehe dem Landesfeuerwehrverband nicht um Ständedünkel oder Anschuldigungen, sondern alle Organisationen, die bei der Rettung tätig sein wollten, müssten gleichberechtigt behandelt werden.

Auf mehrere Fragen des Abg. Brockmann zur von Herrn Homrich geforderten Gleichberechtigung der Rettungsorganisationen betont dieser, die Feuerwehren hätten den gesetzlichen Auftrag, rund um die Uhr innerhalb von zehn Minuten an einem Einsatzort mit dem Einsatz beginnen zu können. Es sei nicht sinnvoll, dies je nach Einsatzart auszudifferenzieren. Andere Hilfsorganisationen hätten durch ihre fehlende örtliche Präsenz häufiger eine längere Anfahrtszeit. Im Zweifel sei es für den zu Rettenden jedoch unerheblich, ob er sich in einem eingeklemmten Fahrzeug auf einer Straße oder in einer Wasserrettungssituation befinde. In ihrem Selbstverständnis mache die Feuerwehr hier keinen Unterschied. Er gebe aber zu, dass es in der rechtlichen Bewertung durchaus Unterschiede gebe.

Abg. Raudies fragt, ob der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion nach Auffassung der kommunalen Landesverbände Konnexität auslöse. - Herr Ziertmann antwortet hierauf, nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft definiere der Gesetzentwurf keine neuen Aufgaben und löse somit keine Konnexität aus, sofern es sich um die Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr für inkommunalisierte Gebiete handele. - Abg. Raudies merkt an, dass es wichtig sei, die Sichtweise des Innenministeriums zu dieser Frage zu erfahren.

Abg. von Kalben begrüßt, dass sich nun eine Lösung der Wasserrettungsproblematik abzeichne. Soweit der Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen und des SSW als Affront aufgefasst worden sei, bedauere sie dieses, es habe sich für die Koalition um den Versuch gehandelt, eine konsensuale Lösung zu finden. Die vom Landesfeuerwehrverband vertretene Forderung, alle Wasserrettungsorganisationen müssten ständig innerhalb von zehn Minuten am Einsatzort eintreffen können, halte sie angesichts der Struktur von DLRG und Wasserwacht für nicht sachgerecht. - Herr Homrich wiederholt, dem Landesfeuerwehrverband gehe es um die Einhaltung von Standards durch alle Organisationen. So setzten die Feuerwehren nur Erwachsene ein, wie es bundesgesetzlichen Regelungen entspreche. Es sei problematisch, wenn andere Organisationen dies anders handhabten und beispielsweise auch Minderjährige in der Benutzung des Digitalfunks schulten. Wenn eine Rettungsorganisation die Aufgabe der Wasserrettung an einem Gewässer übernehme, so müsse sie Standards einhalten und mit der Kommune ins Gespräch kommen. - Abg. von Kalben entgegnet, sie sei

überzeugt, dass alle Rettungsorganisationen im Land grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen einhielten. Sie habe den Eindruck, dass es an vielen Gewässern im Land eine gute Zusammenarbeit von Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen gebe, wobei die Hilfsorganisationen nicht rund um die Uhr innerhalb von zehn Minuten verfügbar seien. - Herr Homrich stellt klar, bei Rettung komme es auf jede Minute an. Die Beteiligung anderer Rettungsorganisationen werde vom Landesfeuerwehrverband nicht abgelehnt, sofern diese zu den von kommunalen Landesverbänden und Feuerwehrverband aufgestellten Bedingungen erfolge.

Herr Dr. Schulz, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages, antwortet auf eine Frage der Abg. von Kalben, die im Gesetzentwurf der Regierungskoalition und des SSW vorgesehenen Regelungen seien durchweg sinnvoll. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden und dem Landesfeuerwehrverband entstanden sei, gehe jedoch darüber hinaus. So werde zum einen die Aufgabe der Wasserrettung definiert, zum anderen werde der Status Quo der Wasserrettung zwar festgeschrieben, jedoch auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Es gehe nicht allein darum, dass eine Rettungsorganisation ständig zur Verfügung stehe, sondern vielmehr darum, wie die für die Gefahrenabwehr zuständige Gemeinde ihre diesbezügliche Aufgabe der Wasserrettung erfülle. Wenn eine Kommune mit einer Hilfsorganisation, die nicht eine ständige Hilfeleistung anbieten könne, einen entsprechenden Vertrag abschließe, müsse sie für die anderen Zeiten entsprechend die Aufgabe anderweitig beziehungsweise selbst erfüllen. Da dies den Status Quo beschreibe, habe der Gesetzentwurf auch keine Konnexitätsfolgen. - Auf eine Nachfrage der Abg. von Kalben stellt Herr Dr. Schulz klar, dass nach seiner Auffassung der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion in der Praxis zu keinen Veränderungen führen werde, insbesondere nicht zu einer Bürokratisierung der Wasserrettung.

Abg. Hansen begrüßt, dass die Beteiligten nun auf eine Lösung hinarbeiteten. Das Bestreben der Regierungskoalition sei es, das Gesetz auf das Notwendige zu begrenzen und Detailfragen auf dem Verordnungswege zu regeln. - Herr Dr. Schulz stellt klar, auch mit dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sei der Sachverhalt nicht umfassend geregelt, sondern es werde auch bei Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs Detailfragen geben, die untergesetzlich zu regeln sein werden. Jedoch gebe es, wie ausgeführt, einige grundsätzliche Fragen, die im Gesetzentwurf der Koalition und des SSW nicht enthalten seien, jedoch nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft gesetzlich geregelt gehörten.

Herr Arp, Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes, weist darauf hin, dass in der Debatte Wasserrettung und Badeaufsicht voneinander zu trennen seien. Der Landesfeuerwehrverband bestehe darauf, dass Hilfsorganisationen innerhalb von zehn Minuten rund um die Uhr am Einsatzort seien müssten, weil dies bei einer Wasserrettung fern vom Ufer lebenswichtig sei. Wenn eine andere Hilfsorganisation durch die Kommune mit der Aufgabe der Wasserrettung betraut werde und nicht innerhalb von zehn Minuten am Einsatzort sei, so werde es zu Situationen kommen, dass die Feuerwehr doch gerufen werde und die Wasserrettung, so gut es gehe, durchführe. Deswegen sei es wichtig, dass das Gesetz eine Definition enthalte.

Abg. von Kalben meint, Herr Arp habe in der Tat die bestehende Praxis der Zusammenarbeit von Feuerwehren und Wasserrettungsorganisationen beschrieben. - Abg. Ostmeier ergänzt, wenn der Landesfeuerwehrverband eine Regelung für erforderlich halte, so könne doch auch der Gesetzentwurf der Regierungskoalition und des SSW, selbst wenn er nicht so weit gehe wie der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, für dieses Anliegen des Landesfeuerwehrverbandes nützlich sein. - Herr Homrich stellt klar, es sei richtig, dass von den Leitstellen nicht nur die Feuerwehren, sondern auch die Wasserrettungsorganisationen alarmiert würden. Er wiederholt die Forderung nach einheitlichen Standards bei Ausrüstung und Ausbildung. Wichtig sei, dass den Kommunen klar werde, dass die Beauftragung von Wasserrettungsorganisationen Geld kosten werde. - Abg. Ostmeier zeigt sich überzeugt, dass auf kommunalpolitischer Ebene klar sei, dass Wasserrettung auch mit Kosten für die Kommunen verbunden sein werde.

Abg. Brockmann fragt nach der derzeitigen rechtlichen Grundlage von Vereinbarungen zwischen Rettungsorganisationen, Feuerwehren und Kommunen zur Wasserrettung. - Herr Dr. Schulz antwortet, es gebe hier seiner Auffassung nach keine rechtliche Grauzone, sondern die Aufgabe der Gefahrenabwehr liege in Gänze bei den Kommunen. Im Gegensatz zum Entwurf der regierungstragenden Fraktionen und des SSW enthalte der von der Arbeitsgemeinschaft unterstützte Entwurf der SPD-Fraktion auch die Möglichkeit für die Kommunen, die Freiwilligen Feuerwehren mit dieser Aufgabe zu betrauen. Der Entwurf von Koalition und SSW erwecke den Eindruck, dass nur die Wasserrettungsorganisationen - und nicht die Feuerwehren - Wasserrettung durchführten. Für die Leitstellen sei es sehr hilfreich, wenn im Gebiet einer Gemeinde eine klare Beauftragung einer Hilfsorganisation beziehungsweise der Feuerwehr vorliege. - Abg. Brockmann fragt nach, ob die von Herrn Dr. Schulz skizzierte besondere gesetzliche Grundlage für die Aufgabenübertragung zwingend erforderlich sei. - Herr Dr. Schulz stimmt dem zu. § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD enthielten insofern nur Klarstellungen, schlossen aber keine Regelungslücken.

Abg. Raudies stellt klar, Beratungsgrundlage sei nicht ein Entwurf der kommunalen Landesverbände, sondern die vorliegende [Drucksache 19/2345](#). Diese enthalte im Gegensatz zu einem Papier der kommunalen Landesverbände durchaus eine Verordnungsermächtigung. Zur Frage der Kosten führt sie aus, bei der Übertragung der Wasserrettung für inkommunalisierte Gebiete an Rettungsorganisationen müsse die Gemeinde die anfallenden Kosten übernehmen, unabhängig davon, ob die Aufgabe von der Feuerwehr oder einer anderen Rettungsorganisation übernommen werde. Bei nicht kommunalisierten Gebieten sei entsprechend das Land zuständig und müsse die Kosten tragen. - Herr Ziertmann stimmt in Bezug auf die nicht kommunalisierten Gebiete zu. Bei der Wasserrettung auf inkommunalisierten Gebieten komme es entscheidend darauf an, ob der Gesetzentwurf einen neuen Standard definiere.

Abg. von Kalben fragt zu den Standards der Wasserrettung. Beim Gesetzentwurf der Koalition und des SSW sei klar, dass die Standards nicht verändert würden, sodass auch keine Konnexität ausgelöst werde. Sie habe Herrn Homrich jedoch so verstanden, dass der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zu einem höheren Standard führen würde, während Herr Ziertmann dies für den selben Gesetzentwurf verneint habe. - Herr Homrich stellt klar, seine Aussage habe sich nicht auf die Konnexitätsfolgen bezogen, sondern lediglich auf die fachlichen Standards.

Abg. Harms fragt, ob eine landesweite Festsetzung von Ausbildungs- und Ausstattungsstandards nicht doch im Einzelfall zu Konnexität führen könne. - Herr Ziertmann berichtet hierzu, nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts sei es konnexitätsauslösend, wenn bei einer bestehenden Aufgabe der Gesetzgeber den Standard erhöhe. Da es im Moment keine landesweit einheitlichen Standards gebe, werde die Aufgabe vor Ort nach den jeweiligen Erfordernissen erfüllt.

Abg. Harms fragt nach der Einbindung der anderen Rettungsorganisationen in die Gespräche zwischen Landesfeuerwehrverband und Arbeitsgemeinschaft im Sommer. - Herr Homrich erinnert daran, dass er im Juni 2020 dem Innen- und Rechtsausschuss zugesichert habe, an einer Lösung bis Jahresende zu arbeiten. In der Folge sei, wie berichtet, im Sommer von Landesfeuerwehrverband und Arbeitsgemeinschaft ein Entwurf erarbeitet worden. Durch die Vorlage des Gesetzentwurfs der Koalition und des SSW sei es jedoch nicht zur Einbindung anderer Rettungsorganisationen gekommen, die eigentlich vorgesehen gewesen sei. Er werbe nach wie vor dafür, eine einvernehmliche Lösung zu finden. - Herr Dr. Schulz schließt sich

dem an. Die Arbeitsgemeinschaft sei von der Vorlage des Gesetzentwurfs in der Sommerpause sehr überrascht gewesen.

Abg. Brockmann meint, die Übertragung der Koordinierung der Wasserrettung an die Rettungsleitstellen, die § 5 Absatz 6 des SPD-Entwurfs vorsehe, sei konnexitätsauslösend. - Herr Ziertmann entgegnet, es handele sich nur um eine Klarstellung. - Abg. Brockmann fragt nach, ob die Leitstellen derzeit denn für die nicht kommunalisierten Gebiete außerhalb der Küstenlinie zuständig seien. - Herr Dr. Schulz meint, die Zuständigkeit sei faktisch gegeben, da ein entsprechender Notruf bei der örtlichen Rettungsleitstelle auflaufe. Es sei für eine reibungslose Rettung wichtig, dass dies so organisiert sei.

Abg. Neve meint, die Frage der Konnexität sei nach wie vor nicht geklärt. Auch wenn die Arbeitsgemeinschaft hier die Auffassung vertrete, der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sei nicht konnexitätsauslösend, so müsse dies doch nicht zwangsläufig für die von der Arbeitsgemeinschaft vertretenden Körperschaften gelten. - Herr Dr. Schulz meint hierzu, es sei sicherlich auch allen Gebietskörperschaften klar, dass es nicht konnexitätsauslösend sein könne, wenn die Körperschaft sich zum ersten Mal über die Erfüllung einer Aufgabe Gedanken mache, die bereits seit längerer Zeit bestanden habe. Er bittet darum, die Arbeitsgemeinschaft hier als Vertretung der Gemeinden zu akzeptieren.

Abg. von Kalben wirbt dafür, trotz des nicht glücklichen Ablaufs des Verfahrens im Sommer nunmehr voranzublicken und möglichst eine breit getragene Lösung zu finden.

**DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**

Jochen Möller, Präsident

Jan Frederik Schlie, stellvertretender Leiter Einsatz des Landesverbandes

Thies O. Wolfhagen, Landesgeschäftsführer

[Umdruck 19/4461](#)

Herr Möller, Präsident des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. der Deutschen-Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), bemerkt einleitend zum bisherigen Beratungsverlauf, es sei wichtig, dass es in dieser Beratung nicht um die Badesicherheit, sondern um die Wasserrettung gehe. Dementsprechend könne es hier auch nicht um minderjährige Rettungsschwimmer gehen, wie sie im Bereich der Badeaufsicht im Sommer eingesetzt würden. Auf dem Gebiet der Wasserrettung sei die DLRG seit mehr als 100 Jahren ein kompetenter Akteur, der selbst-

verständlich für gleiche Ausbildungs- und Ausstattungsstandards und auch für gleiche Eintreffzeiten stehe. Unabhängig davon sei es aber durchaus sachgerecht, bei Einsätzen auf dem Wasser nicht eine starre Minutenvorgabe für das Eintreffen zu machen, da die Anfahrtszeit auf Gewässern nicht in derselben Art und Weise vorherzusagen sei wie bei einem Rettungswagen auf befestigten Wegen.

Seit Beginn des Jahres seien in schleswig-holsteinischen Gewässern 17 Menschen ums Leben gekommen. Die DLRG verfüge an über 30 Standorten über 500 volljährige Einsatzkräfte, die im ganzen Jahr rund um die Uhr zur Verfügung stünden.

Im Folgenden stellt Herr Möller die zentralen Punkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/4461](#), dar. Der Gesetzentwurf von Koalition und SSW stelle sicher, dass alle Potenziale der Wasserrettung im Lande genutzt würden, ohne die Feuerwehren zu benachteiligen.

**DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**

Georg Gorrissen, Präsident

Mathias Balke, Abteilungsleiter und Landeskatastrophenschutzbeauftragter

[Umdruck 19/4451](#)

Herr Gorrissen, Präsident des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) stellt die Kernpunkte der Stellungnahme, [Umdruck 19/4451](#), vor. Gegenüber dem Landesfeuerwehrverband bestehe die DRK-Wasserwacht darauf, als gleichberechtigter Akteur auf Augenhöhe wahrgenommen zu werden. Die Standards der Wasserrettung seien nach Auffassung des DRK gesetzlich zu regeln. Hierfür sei auch die Helfergleichstellung der ehrenamtlich Helfenden zentral.

Abg. von Kalben stimmt Herrn Gorrissen in Bezug auf die Helfergleichstellung zu. Es sei bedauerlich, dass es auch in dieser Wahlperiode nicht gelingen werde, sie gesetzlich zu verankern, da die erforderlichen Haushaltsmittel leider fehlten. Der von ihrer Fraktion unterstützte Gesetzentwurf enthalte keine Definition der Wasserrettung, um der Gefahr zu entgehen, hier die bisherige Aufgabe der Wasserrettung auszuweiten. Angesichts der Haushaltslage werde sie insgesamt dafür, die anstehende gesetzliche Neuregelung der Wasserrettung nur zur Festbeschreibung des Ist-Zustands zu verwenden, und weitere, wenn auch berechnete Begehrlichkeiten hintanzustellen.

Herr Gorrissen entgegnet, auch bei fehlenden Haushaltsmitteln bleibe die Verantwortung der Politik im Bereich der Helfergleichstellung. Eine Definition der Wasserrettung im Gesetzentwurf sei hilfreich, weil sonst die Gefahr bestünde, dass immer mehr Sachverhalte unter dem Begriff Wasserrettung subsumiert würden, was dann zu einer Kostensteigerung führen werde. Selbstverständlich könne diese Definition durch den Gesetzgeber zu einem späteren Zeitpunkt auch angepasst werden, wenn sich hierfür die Notwendigkeit ergebe.

Abg. Raudies entgegnet, in der 18. Wahlperiode sei die Helfergleichstellung nicht aus haushalterischen Gründen nicht geregelt worden, sondern aus fachlichen Gründen.

Auf Fragen der Abg. von Kalben und der Abg. Raudies zur Übertragung der Aufgabe der Wasserrettung an die Feuerwehren oder eine Wasserrettungseinheit in § 5 Absatz 3 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD antwortet Herr Möller, es gebe dann in der Regel keine Motivation für einen Bürgermeister, neben der sowieso existenten Freiwilligen Feuerwehr eine weitere Organisation zu unterstützen. Die vorgeschlagene Regelung gefährde somit die bestehenden Formen der Zusammenarbeit mit anderen Rettungsorganisationen. Wenn die Kommunen zur Beauftragung gezwungen würden, würden sie in der Regel nur die Feuerwehren beauftragen.

Auf eine Frage des Abg. Brockmann schildert Herr Schlie, stellvertretender Leiter Einsatz des DLRG-Landesverbandes, Wasserrettung erfordere aufgrund der komplexen Einsatzszenarien eine gute Ausbildung sowie das entsprechende technische Gerät. - Herr Balke, Katastrophenschutzbeauftragter im DRK-Landesverband, schließt sich dem an. Da die Versorgung einer geretteten Person schon auf dem Wasser beginnen müsse, sei die Qualifikation der Retter entscheidend.

Auf eine Nachfrage der Abg. von Kalben antwortet Herr Schlie, in der Praxis gebe es nicht immer schriftliche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Wasserrettungsorganisationen. Zudem bestünden im Einzelfall Vereinbarungen auf Kreisebene, beispielsweise im Kreis Herzogtum-Lauenburg. Der Entwurf von Koalition und SSW sei diesbezüglich niedrigschwelliger.

Auf eine Frage des Abg. Hansen zur Alarmierung und den Meldewegen erläutert Herr Schlie, diese seien historisch gewachsen. Die Durchführungsverordnung zum Rettungsdienstgesetz

habe bis vor einigen Jahren vorgesehen, dass die Erreichbarkeiten der Wasserrettungseinheiten bei den Leitstellen hinterlegt sein müssten. So seien auch ohne vertragliche Regelungen die Ansprechpartner in der Praxis bekannt. - Herr Balke stimmt dem zu.

Auf eine Nachfrage der Abg. Raudies zur Kritik der DLRG an § 5 Absatz 2 des SPD-Entwurfs weist Herr Schlie daraufhin, dass es inkommunalisierte Gewässer bei Kreisen gebe, beispielsweise den Großen Ratzeburger See. Hinzu komme die Problematik der Bundeswasserstraßen. Wichtig sei daher ein schlankes Verfahren, um alle Potenziale der Wasserrettung vor Ort nutzen zu können.

Der Ausschuss schließt somit die mündliche Anhörung ab.

Abg. Raudies bittet die Landesregierung um eine Stellungnahme, ob die Sichtweise der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zur Konnexität in Bezug auf beide Gesetzentwürfe geteilt werde. Zudem frage sie Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, wofür das Land, wie die Ministerin angekündigt habe, eigene Geldmittel in die Hand nehmen wolle, wenn es hierfür keine Zuständigkeit gebe. Nach der Anhörung gestehe sie zu, dass in der Regelung zu § 5 Absatz 2 des Entwurfs ihrer Fraktion die Ebene der Kreise fehle. Sie frage dennoch, inwieweit es möglich sei, über formale Zuständigkeiten hinweg am Ist-Zustand festzuhalten. - Abg. von Kalben ergänzt, die Frage sei, ob die Kreise beauftragen könnten, ohne für die Gefahrenabwehr zuständig zu sein.

## 9. Verschiedenes

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, [Drucksache 19/2119](#), ausschließlich am Mittwoch, 30. September 2020, stattfinden werde.

Die Vorsitzende weist darauf hin, für den Bericht der Landesregierung zum Rücktritt des Innenministers, Herrn Grote, in der Sitzung am 9. November, der Ministerpräsident, die Innenministerin und der Chef der Staatskanzlei um 10 Uhr dem Ausschuss zur Verfügung stehen würden. Im Folgenden weist sie auf einen Verfahrensvorschlag der SPD-Fraktion hin, um 10 Uhr Herrn Schrödter, um 11:30 Uhr Ministerin Dr. Sütterlin-Waack, um 13:45 Uhr Ministerpräsident Günther und um 15:30 Uhr Herrn Minister a. D. Grote zu befragen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:20 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer